



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 14

Memmingen, 03. Juli 2020

62. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
01.07.2020	Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2020	Seite 145
01.07.2020	Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2020	Seite 147
01.07.2020	Hinweis zur öffentlichen Auflegung der Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen der Stadt Memmingen und der Haushaltssatzungen samt ihrer Anlagen der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2020	Seite 150
18.03.2020	Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben Dorferneuerung Woringen Gemeinde Woringen, Landkreis Unterallgäu Schlussfeststellung	Seite 151
01.07.2020	Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 67001 (L6) zwischen Memmingen – Krugzell im Abschnitt Memmingen – Dickenreishausen	Seite 153

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Memmingen
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	148.560.400,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	42.389.000,00 €
und insgesamt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	190.949.400,00 € ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.330.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes werden in Höhe von 3.000.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 10.340.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **260 v.H.**
 - b) für Grundstücke (B) **350 v.H.**
2. Gewerbsteuer **330 v.H.**

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Memmingen, 01. Juli 2020
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

HAUSHALTSSATZUNG

für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2020 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

bei der Unterhospitalstiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **6.287.200 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **173.100 €**

bei der Dreikönigskapellenstiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **1.083.300 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **268.810 €**

bei der Großspendpflege

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **53.000 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **8.650 €**

bei den Vereinigten Stipendienstiftungen

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **790 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **230 €**

bei der Lorenz Steffel'schen Wohltätigkeitsstiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **71.100 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **16.400 €**

bei der Friedrich und Sofie Haußmann'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **20.500 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **6.500 €**

<u>bei der Sigmund und Marie Honacker'schen Stiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.600 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	500 €
<u>bei der Dr. Müller-Jürgens Stiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	4.450 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.400 €
<u>bei der Karl und Theodora Finckh'schen Wohltätigkeitsstiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.000 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	300 €
<u>bei der Vöhlin'schen Stiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	5.200 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.600 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Bürgerstiftes der Unterhospitalstiftung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

nach dem Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	7.966.000 €
und in den Aufwendungen mit	7.981.100 €
nach dem Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	901.000 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bürgerstiftes der Unterhospitalstiftung wird auf 238.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Übrigen nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Unterhospitalstiftung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden im Übrigen nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Memmingen, 01. Juli 2020
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
zur öffentlichen Auflegung der Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen
der Stadt Memmingen und
der Haushaltssatzungen samt ihrer Anlagen der von der Stadt Memmingen verwalteten
Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2020

vom 01. Juli 2020

Die Haushaltssatzung der Stadt Memmingen samt ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 und die Haushaltssatzungen samt ihrer Anlagen für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2020 liegen gemäß Artikel 65 Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung (neue Fassung) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung solcher Haushaltssatzungen (also dann für das Jahr 2021) bei der Stadt Memmingen – Stadtkämmerei – Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 114, während der Dienststunden öffentlich auf.

Memmingen, 01. Juli 2020
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:



Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben



Gz. B-V 7566

Dorferneuerung Woringen
Gemeinde Woringen, Landkreis Unterallgäu

Schlussfeststellung

Das Verfahren Woringen wird abgeschlossen
(§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Dorferneuerung Woringen sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/>)

Krumbach, 18.03.2020
gez. Christian Kreye
Leitender Baudirektor

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 67001 (L6) zwischen Memmingen - Krugzell im Abschnitt Memmingen - Dickenreishausen zwischen Mast Nr. 114 (exkl.), Flur Nrn. 1919 und 1920, Gemarkung Memmingen, und Mast Nr. 39 (exkl.), Flur Nr. 115/4, Gemarkung Dickenreishausen, der Lechwerke AG (LEW AG)

Die Regierung von Schwaben hat mit Beschluss vom 02.06.2020, Geschäftszeichen RvS-SG21-3321.1-75/5, den Plan der LEW AG für die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 67001 (L6) zwischen Memmingen - Krugzell im Abschnitt Memmingen - Dickenreishausen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt zusammen mit den zugehörigen Planunterlagen barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Vorbereich Zimmer 313

in der Zeit

von Montag, den 13.07.2020 bis einschließlich Montag, den 27.07.2020

während der Dienststunden von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr und freitags bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz der Gesundheit der Gemeindebediensteten sowie der Bevölkerung vor der Ausbreitung des Coronavirus derzeit das Rathaus nur nach vorheriger Anmeldung zugänglich ist. Jeder, der Einsicht in den Beschluss nehmen möchte, wird deshalb gebeten, für die Einsichtnahme einen Termin unter der Telefonnummer 08331/850-519 während des o.g. Auslegungszeitraums zu vereinbaren. Durch diese Maßnahme kann gewährleistet werden, dass nur einzelne Personen bzw. Personen, die demselben Hausstand angehören, gleichzeitig die Unterlagen einsehen und somit die erforderlichen Abstände eingehalten werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss in diesem Auslegungszeitraum im Internet unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt wurde und dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Memmingen, 01. Juli 2020
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister